

PAMPH.  
COLL.  
HD  
6073  
.T4  
P56

PAMPH.  
COLL.  
HD  
6073  
.T4  
P56

PAMPHLET COLLECTION

SCHRIFTENREIHE  
DES INTERNATIONALEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
HEFT 4

# Frauen- und Kinderarbeit in der Textilindustrie

Internationale Übersicht über die Arbeitszeit  
und die Zulassungsbedingungen zur Arbeit

Zusammengestellt von  
**Dr. Marion Phillips**  
Sekretärin des Internationalen Arbeiterinnenbundes

1922  
Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes  
Amsterdam



7JVV  
-15

# Frauen- und Kinderarbeit in der Textilindustrie

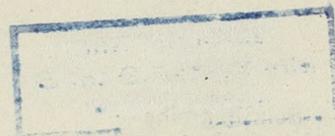
Internationale Übersicht über die Arbeitszeit  
und die Zulassungsbedingungen zur Arbeit

Zusammengestellt von  
**Dr. Marion Phillips**  
Sekretärin des Internationalen Arbeiterinnenbundes

Schriftenreihe  
des Internationalen Gewerkschaftsbundes  
Heft 4

1922  
Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes  
Amsterdam

Frauen- und Kinderarbeit  
in der Textilindustrie



Pamph.  
Coll.  
HD  
6073  
.T4  
P56

6/5/86

ue 00040105

Vorwort  
Inhaltsangabe.

	Seite
Zweck der Erhebung . . . . .	7
Lage und Bedeutung der Textilindustrie . . . . .	8
Untersuchungsmethode . . . . .	9
Arbeitszeit . . . . .	11
Freier Sonnabendnachmittag . . . . .	16
Ferien und freie Tage . . . . .	16
Überstundenarbeit . . . . .	17
Wochenhilfe . . . . .	17
Zulassung zur Arbeit in der Textilindustrie . . . . .	19
Nacharbeit . . . . .	24
Schlussfolgerungen und Vorschläge . . . . .	24

Anhang:

Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .	29
---------------------------------------------------------------	----

## Vorwort.

Der Internationale Gewerkschaftskongress in Rom 1922 hat den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes beauftragt, der Organisation der weiblichen Arbeitskräfte in allen Ländern seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Internationale Gewerkschaftsbund die Veröffentlichung des vorliegenden Berichtes des Internationalen Arbeiterinnenbundes über die Frauen- und Kinderarbeit in der Textilindustrie übernommen.

Über den Kreis der direkt beteiligten Arbeiterinnen hinaus ist der Bericht von allgemein gewerkschaftlichem Interesse.

Die exakten Tatsachen, die er für alle Länder zusammenträgt, werden allen jenen Gewerkschaftern und Gewerkschafterinnen, die heute die Arbeitsbedingungen der Frauen und Jugendlichen der zum Angriff vorgehenden Reaktion gegenüber zu verteidigen haben, gute praktische Dienste leisten.

Die begründeten Vorschläge von seiten der Arbeiterinnenorganisationen selbst, mit welchen der Bericht abschliesst, bedeuten wertvolles Material für zukünftige Forderungen und Beschlüsse der Gewerkschaften im Hinblick auf dieses besondere Gebiet.

---

Wir sprechen dem Internationalen Gewerkschaftsbund für seine Mithilfe bei der Ausgabe des Fragebogens für diese Erhebung sowie allen Gewerkschaften, die uns ihren Beistand leisteten, unseren Dank aus. Ferner sind wir dem Internationalen Arbeitsamt für die Übermittlung wertvoller und sehr nützlicher Daten, mit inbegriffen die Angaben über die in Betracht kommenden Gesetze, zu grossem Dank verpflichtet. Das Material wurde zusammengestellt und die Gesetze studiert von Fräulein Ella Winter von der „London School of Economics“, welche für diese schwierige Arbeit viel Zeit opferte. Unsere Vizepräsidentinnen haben uns grossen Beistand geleistet, indem sie uns zweckdienliche Auskünfte aus ihren Ländern zur Verfügung stellten. Das gleiche gilt für Miss I. M. Cowell, die Sekretärin der Frauengruppe des Gewerkschaftskongresses von Grossbritannien, die den Bericht für England verfasste, und Frau Gertrud Hanna vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

*Marion Phillips*, Sekretärin des Internationalen Arbeiterinnenbundes.

---

## Zweck der Erhebung.

Diese Erhebung wurde durchgeführt, um eine internationale Übersicht über die Arbeitsbedingungen in einer für Frauenarbeit hauptsächlich in Betracht kommenden Industrie aufzustellen. In der Textilindustrie, sowohl der Baumwoll- wie der Wollindustrie, werden in der ganzen Welt Frauen und Jugendliche beschäftigt, und in keiner Industrie sind die Frauen besser organisiert.

Es war deshalb besonders lehrreich, in dieser Industrie Vergleiche zwischen den Verhältnissen in Ländern mit gutorganisierter und unorganisierter Arbeiterschaft zu ziehen. Wir stellten uns zunächst die Aufgabe, über die Arbeitszeit und deren Einteilung, über die Ferienzeit, die Regelung der Pausen für die Mahlzeiten usw. genaue Angaben zu sammeln. Bezüglich der Jugendlichen haben wir ferner über das Mindestalter für die Zulassung Jugendlicher, den erforderlichen Bildungsgrad und die Arbeitszeit Erhebungen angestellt.

Wir glauben, dass die Enquete zurzeit auch noch aus einem anderen Grunde von Nutzen ist: Während des Krieges machten die Gewerkschaften bedeutende Fortschritte; nun stehen die Arbeiter den sehr entschlossenen und reaktionären Arbeitgebern gegenüber. In diesem Zusammenhang sei auf eine auf dem 11. im Juni 1922 in Stockholm abgehaltenen Kongress der „International Federation of Master Cotton Spinners and Manufacturers Association“ (Internationale Föderation der Arbeitgeber in der Baumwollspinnerei) angenommene Resolution hingewiesen, in welcher gegen die 48-Stunden-Woche protestiert wird, und zwar auf Grund der Erwägung, dass sie wirtschaftlich ungesund und für die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhängnisvoll sei. Die Arbeiter messen Konflikten bezüglich der Arbeitszeit fast ebenso grosse Bedeutung bei wie Konflikten wegen Lohnfragen. Unser Überblick zeigt klar, wie die Erfüllung der vielverheissenden, im Friedensvertrag enthaltenen Versprechungen durch die heute in der ganzen Welt zutage tretende Reaktion auf die lange Bank geschoben wurde. In Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles wird in der Einleitung zu den Ausführungen über die Schaffung des Internationalen Arbeitsamtes gesagt, dass der Weltfriede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann. Da Arbeitsbedingungen beständen, die für eine grosse Anzahl von Menschen mit soviel Ungerechtigkeiten, Elend und Entbehrungen verbunden sind, dass eine den Weltfrieden und die Weltetracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, sei eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich. Eine der allerersten dieser Bedingungen ist die Regelung der Arbeitszeit, die Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche und der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Ferner wird im Friedensvertrag gesagt, dass die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt. Dies sind schöne Versprechungen, die schlecht erfüllt wurden.

Auf der ersten Tagung der internationalen Arbeitskonferenz, welche auf Grund des Friedensvertrages Ende 1919 in Washington abgehalten wurde,

war eine der wichtigsten Konventionen jene, die alle anwesenden Nationen verpflichtete, alles zu tun, um die 48-Stunden-Woche und den Achtstundentag einzuführen. Eine andere Konvention setzte fest, dass in keiner Industrie Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden dürften. Sowohl bezüglich der 48-Stunden-Woche und des Achtstundentages und der Beschäftigung von Kindern wurden sozialpolitisch zurückgebliebenen Ländern, wie Japan und Indien, Konzessionen gemacht. Doch ist es bezeichnend, dass der Einfluss der Konferenz und die Wirkung der Konventionen in diesen Ländern bei weitem grösser war als in den fortgeschritteneren Ländern Europas. Wenn den Konventionen vollständig nachgelebt worden wäre, so wäre die Durchführung unserer Erhebung viel einfacher gewesen, denn in den in Washington vertretenen Ländern wäre eine maximale Arbeitszeit sowie eine Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit festgesetzt worden. Unter den grossen Industrieländern würden allein die Vereinigten Staaten und Deutschland eine Ausnahme gemacht haben. Doch Deutschland hat sich diese Prinzipien bereits angeeignet.

In den Vereinigten Staaten sind jedoch die Bedingungen in den einzelnen Staaten voneinander noch stark verschieden.

Der Zweck unserer Erhebung ist deshalb, kurz gesagt, die Sammlung von Informationsmaterial zur Beleuchtung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für Frauen und Kinder und der Vergleich zwischen den Bedingungen der einzelnen Länder. Es soll damit der Stand der gegenwärtigen Verhältnisse ergründet und gleichzeitig festgestellt werden, inwiefern die Ziele der im Friedensvertrag versprochenen internationalen Arbeitsgesetzgebung erreicht wurden.

### Lage und Bedeutung der Textilindustrie.

Die allgemeine Lage der Textilindustrie in der ganzen Welt wurde durch den Krieg stark gestört. Auch die statistischen Angaben der Nachkriegszeit zeigen, dass das Gleichgewicht bei weitem noch nicht hergestellt ist.

Im Falle der Baumwollindustrie erhält man am besten eine Idee von der Produktionskraft sowie das in jedem Lande in dieser Industrie angelegte Kapital, wenn man die Zahl der Spindeln angibt. Dies ist jedoch nicht unbedingt ein Gradmesser für die gegenwärtige Produktion. Wenn man andererseits die Berechnungen auf das Gewicht der verwendeten Rohbaumwolle basiert, kann dies auch wieder irreführend sein. Denn bei Ländern, welche Rohstoffe geringerer Qualität beziehen, ist das Gewicht dieser Rohstoffe natürlich verhältnismässig grösser. Mitteilungen von technischer Seite stützen sich denn auch vollständig auf die Zahl der Spindeln. Es ist klar, dass da, wo die Arbeit gestreckt wird, wo es keine Überarbeit und keine Nacharbeit gibt, mehr Spindeln in Frage kommen als dort, wo ohne Unterbrechung durchgearbeitet wird.

Die Angaben über die schlechten Verhältnisse in Japan sind hier von grösserer Wichtigkeit als der Betrag des eingesetzten Kapitals, d. h. die Zahl der Spindeln.

Wenn man die Anzahl der Spindeln in Berechnung zieht, ist England der grösste Produzent für Textilwaren. Die anderen in Betracht fallenden Länder gruppieren sich ihrer Wichtigkeit nach wie folgt: Vereinigte Staaten, Deutschland, Frankreich, Russland, Italien und Japan.

Wenn wir uns an die Angaben über die im Jahre 1921 verwendete Baumwolle halten, so steht Japan an erster Stelle, und die anderen Länder schliessen sich wie folgt an: Vereinigte Staaten, England, Deutschland,

Italien, Frankreich, Spanien, Tschechoslowakei, Belgien, Canada, Niederlande, Österreich, die Schweiz, Polen, Schweden, Portugal, Norwegen, Bulgarien, Luxemburg, Australien, Südafrika und Neu-Seeland. Im Jahre 1921 bewirkten ausser der durch den Friedensvertrag von Versailles erfolgten wirtschaftlichen Umwälzung zahlreiche industrielle Konflikte in verschiedenen Ländern eine Störung in der normalen Produktion.

In der Wollindustrie waren vor dem Kriege Grossbritannien und Deutschland die wichtigsten Kammgarnproduzenten; doch für die Nachkriegszeit ergibt sich folgende Aufstellung: Grossbritannien, Deutschland, Vereinigte Staaten, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, Belgien und einige andere Länder mit sehr geringem Export. Was das Kammwollzeug betrifft, ergibt sich für den Export folgende Reihenfolge: Kanada, Vereinigte Staaten, Argentinien, China, Australien, Japan, Türkei, Neu-Seeland, Südafrika, Ostindien, Frankreich, Italien und einige andere Länder mit geringem Export. Man ersieht daraus die einigermaßen veränderten Verhältnisse im Vergleich zur Vorkriegszeit. Wir widmen daher in unserer Erhebung den Bedingungen in den folgenden hauptsächlichsten Produzentländern die grösste Aufmerksamkeit: Vereinigte Staaten, Grossbritannien, Deutschland, Japan, Italien, Frankreich, Tschechoslowakei, Holland, Belgien und Spanien. In diesen Ländern bestehen stark von einander abweichende Verhältnisse.

### Untersuchungsmethode.

In der Erhebung kommen drei Methoden zur Anwendung: 1. Wir richteten Fragebogen an die beim I. G. B., bei der Internationalen Föderation der Textilarbeiter und dem Internationalen Arbeiterinnenbund angeschlossenen Organisationen. Die Fragebogen lauten wie folgt:

#### I.

*Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter in der Textilindustrie am 1. Januar 1922.*

A. Baumwolle — Wolle: } Nichtzutreffendes bitte durchstreichen.  
B. Branche (Weberei, Spinnerei etc.): }

Land:

Name der Organisation:

1. Arbeitszeit pro Woche:
2. Arbeitszeit pro Tag: von . . . . bis . . . .
3. Pausen für die Mahlzeiten: von . . . . bis . . . .
4. Sonstige Arbeitspausen:
5. Freie Samstagnachmittage?  
Von wann ab?
6. Ferien?  
Unter Fortzahlung des Lohns?
7. Sind obige Regelungen durch Gesetz oder Tarifvertrag getroffen:
 

1.	4.
2.	5.
3.	6.
8. Besteht ein Unterschied zwischen der Arbeitszeit der Männer und Frauen?
9. Jetziges Programm Ihres Gewerkschaftsverbandes in dieser Hinsicht:
10. Sonstige Bemerkungen:
11. Text der diesbezüglichen Gesetze. (Es wird um Einsendung der Gesetzestexte gebeten.)

*Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Textilindustrie am 1. Januar 1922*  
Baumwolle — Wolle: (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen.)

Land:

Name der Organisation:

1. Mindestalter für die Zulassung:
2. Ist für die Zulassung eine Prüfung über den Bildungsgrad erforderlich?
3. Ist für die Zulassung eine ärztliche Untersuchung erforderlich?
4. Arbeitszeit pro Woche:
5. Arbeitszeit pro Tag: von . . . . bis . . . .
6. Pausen für die Mahlzeiten: von . . . . bis . . . .
7. Sonstige Arbeitspausen:
8. Freie Samstagnachmittage:  
Von wann ab?
9. Ferien:  
Unter Fortzahlung des Lohnes:
10. Fortbildungsunterricht?  
Obligatorisch oder freiwillig?
11. Bis zu welcher Altersgrenze gilt die Bezeichnung „Kind“ respektive „Jugendliche“?
12. Sind obige Regelungen durch Gesetz oder Tarifvertrag getroffen?  
1. 6.  
2. 7.  
3. 8.  
4. 9.  
5. 10.

13. Sonstige Bemerkungen:

14. Text der diesbezüglichen Gesetze: (Es wird um Einsendung der Gesetzestexte gebeten.)

1. Diese Formulare wurden auch dem Internationalen Arbeitsamt und anderen Organisationen übermittelt, von denen man Informationsmaterial erwarten konnte.

2. Informationen über Länder, mit welchen durch die Post nicht schnell schriftliche Beziehungen hergestellt werden können (z. B. Japan), wurden vom Internationalen Arbeitsamt zur Verfügung gestellt, desgleichen viele Angaben über die in Frage kommenden Gesetze einer grossen Anzahl von Ländern.

3. Prüfung der Gesetzgebung aller Länder und Beschaffung von irgendwelchen diesbezüglichen gedruckten Dokumenten.

Aus folgenden Ländern trafen Antworten ein:

*Liste der Organisationen, die den Fragebogen beantworteten.*

	Verband von Textilarbeitern oder Landeszentrale	Name der Organisation
<i>Europa:</i>		
Österreich . . . . .	Textil	Union der Textilarbeiter Deutsch-Österreichs.
Belgien . . . . .	1. Textil	Fédération Ouvrière Textile Verviétoise.
	2. Textil	Vlaamsche Gewestelijke Textielcentrale.
Bulgarien . . . . .	Landeszentr.	Bulgarischer Gewerkschaftsbund.
Tschechoslowakei . . . . .	1. Textil	Svaz textilniho delnictva.
	2. Textil	Union der Textilarbeiter.

	Verband von Textilarbeitern oder Landeszentrale	Name der Organisation
Dänemark . . . . .	Textil	Dansk Textilarbejder Forbund.
Frankreich . . . . .	Textil	Fédération Nationale Ouvrière de l'Industrie Textile.
Deutschland . . . . .	Textil	Deutscher Textilarbeiter-Verband und vom Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund gesammeltes Material.
Großbritannien . . . . .	Textil	Vom Generalrat des Gewerkschaftskongresses gesammeltes Material.
Ungarn . . . . .	Textil	Verband der Textilarbeiter Ungarns.
Italien . . . . .	Textil	Federazione Italiana fra Operai Tessili.
Luxemburg . . . . .	Landeszentr.	Commission Syndicale de Luxemburg.
Holland . . . . .	Landeszentr.	Nederlandsch Verbond van Vakverenigingen.
Norwegen . . . . .		
Polen . . . . .	Textil	Verband der Textilarbeiter in Polen.
	1. —	Union General de Trabajadores.
	2. —	
Spanien . . . . .	3. —	
Schweiz . . . . .	Textil	Schweizer Textilarbeiter-Verband.
<i>Amerika:</i>		
U. S. A. . . . .	Textile	United Textile Workers of America. Amalgamated Textile Workers of America. Information collected by Women's Trade Union League.

In den meisten Fällen wurden die Fragebogen von Textilarbeiter-Verbänden beantwortet, doch auch die Landeszentralen, die Material sammelten und uns andere wichtige Mitteilungen machten, unterstützten uns in hohem Masse.

Im Studium der Gesetze der einzelnen Länder stellten wir fest, dass diese in drei Kategorien eingeteilt werden können.

1. Gesetzliche Verordnungen.
2. Administrative Regelung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder — wie bei Spanien — durch königliche Dekrete.
3. Beschlüsse von Schiedsgerichtshöfen oder ähnlichen Körperschaften, die gesetzliche Macht haben (z. B. in Australien und Neu-Seeland).

Dazu kommen noch die sehr wichtigen von Gewerkschaften durchgesetzten Abänderungen von Gesetzen durch Kollektivkontrakte oder Fälle, wo sich derartige Bestimmungen in der Praxis ergaben. Wo keine Gesetze bestehen, wird oft auf diesem Wege eine einheitliche Regelung erzielt.

### Arbeitszeit.

Unsere diesbezügliche Aufgabe wurde bei einer gewissen Anzahl Länder durch die gesetzliche Festlegung der 48-Stunden-Woche erleichtert. Folgende Liste gibt Aufschluss über diese Länder und das Datum der gesetzlichen Festlegung:

Land	Gesetz
Österreich:	Gesetz 44, 17. Dezember 1919, St. 9, Bl. Nr. 581.
Belgien:	Gesetz über den Achtstundentag, 14. Juni 1921.
Bulgarien:	Gesetz für Hygiene und nichtgesundheitsschädliche Industrien, 1917.
Tschechoslowakei:	Gesetz über den Achtstundentag, 19. Dezember 1918.
Frankreich:	Gesetz vom 23. April 1919.
Deutschland:	Verfügung vom 23. November 1915.
Litauen:	Gesetz vom 30. November 1919 (§ 4).
Holland:	Arbeitszeit in gefährlichen Industrien, 13. November 1919, Dekret vom 23. September 1920.
Norwegen:	Gesetz vom 11. Juli 1919 und 18. September 1920.
Polen:	Gesetz vom 18. Dezember 1919.
Schweden:	Arbeitszeit, 22. Juni 1921.
Spanien:	Königliches Dekret*).
Vereinigte Staaten:	In 9 Staaten, bezüglich Einzelheiten sei auf die Bulletins des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten verwiesen.
Argentinien:	14. Oktober 1907, gilt nur für Buenos Aires.

In anderen Ländern wird gewöhnlich durch die Fabrikgesetze eine maximale Arbeitszeit festgelegt (z. B. in Grossbritannien), welche dort, wo gewerkschaftliche Organisationen bestehen, durch Übereinkünfte stark reduziert werden. In Australien zeitigten die Dekrete der Schiedsgerichtshöfe ähnliche Resultate, welche natürlich durch die entschiedene Haltung der Gewerkschaften günstig beeinflusst wurden. Bezüglich der Länder, aus welchen wir kein Informationsmaterial von Gewerkschaften erhielten, verliessen wir uns auf Angaben der Gesetze, und wo die Arbeiter schwach organisiert oder unterdrückt sind, wie in Spanien und Japan, zitieren wir die Gesetze nur unter Vorbehalt, da wir nicht wissen, inwiefern sie die Praxis milderten oder dieselben von den Arbeitgebern als Fetzen Papier betrachtet werden, was wohl das übliche ist. Wo die Verhältnisse sehr gestört sind, wie z. B. in Russland, können wir über die gesetzlichen Bestimmungen keine Angaben machen.

Die Arbeitszeit pro Woche und pro Tag ist für Frauen und Kinder aus nebenstehender Tabelle ersichtlich:

Wie man sieht, besteht kein grosser Unterschied zwischen der Arbeitszeit der Frauen, Kinder und Jugendlichen. Das gleiche gilt für die Arbeitszeit für Frauen und Männer. Die Verhältnisse liegen so, trotz des Umstandes, dass es in vielen Ländern — England ist eines der besten Beispiele — keine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit für Männer gibt. Es verhält sich in dieser Beziehung so, wie die tschechoslowakische Union der Textilarbeiter richtig festgestellt hat: Die Tatsache, dass gesetzliche Bestimmungen für Frauen bestehen, ermöglichte es den Männern, sich durch Übereinkommen der Gewerkschaften ähnliche Bedingungen zu sichern. Grosse Unterschiede bestehen jedoch bezüglich des Verbots der Nachtarbeit für Frauen und in einigen Fällen (wie z. B. in der Schweiz und in Grossbritannien) der Sonntagsarbeit für Frauen. In Frankreich, wo in der Tüllindustrie in drei Schichten gearbeitet wird, dürfen Frauen nur in der mittleren oder Tagesschicht arbeiten. In mehreren Ländern dürfen die Frauen in gewissen Produktionsprozessen keine Überstundenarbeit leisten. In allen Ländern, selbst dort, wo unter gewissen Umständen Nachtarbeit für Frauen gestattet ist, sind die Bestimmungen für Frauen im allgemeinen

\*) Die erhaltenen Informationen deuten an, dass dieses Dekret wenig beachtet wird.

Arbeitszeit.

Land	Frauen		Kinder	
	pro Woche Stunden	pro Tag Stunden	pro Woche Stunden	pro Tag Stunden
<i>Europa</i>				
Österreich . . . . .	48	verschieden	48	wie bei den Frauen
Belgien . . . . .	48	8 oder 8 bis 9	48	8
Bulgarien <sup>1)</sup> . . . . .	60	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	60	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Tschechoslowakei . . . . .	48	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	48	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Dänemark . . . . .	48	8	48	8
Finnland . . . . .				
Frankreich . . . . .	48	9, Samstag 3	48	9, Samstag 3
Deutschland*) . . . . .	46 (im besetzt. Gebiet 48)	8, Samstag 6*)	bis 16 J. 36, über 16 J. 46	bis 16 J. 6, über 16 J. 8
Grossbritannien . . . . .	48 oder 47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> , Samstag 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	dasselbe, ausgenommen sind Kinder, die nur den halben Tag arbeiten	bis 14 J. 6
Griechenland . . . . .	58	10*)	bis 14 J.	bis 14 J. 6
Ungarn . . . . .	54	9		
Italien*) . . . . .	48	8 bis 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bei 2 Schichten, 7 bei 3 Schicht.	48	8
Litauen*) . . . . .	48	8	48	8
Holland <sup>2)</sup> . . . . .	48	8	48	8
Norwegen . . . . .	48	8 oder 10	48	8
Polen . . . . .	46	8, Samstag 6	46	8, Samstag 6
Portugal . . . . .	48	8		
Rumänien . . . . .				8 von 12 b. 15 J., 10 ausnahmsweise
Rußland . . . . .		8 pro Tag, 7 pro Nacht		bis 16 J. 4, bis 18 J. 6
Spanien . . . . .	52 Tagschicht, 48	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> , Samstag 8*)	dasselbe	dasselbe
Schweden <sup>3)</sup> . . . . .	48	8 oder ausnahmsweise 9		
Schweiz <sup>4)</sup> . . . . .	48	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	48	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
<i>Asien</i>				
Indien <sup>5)</sup> . . . . .	60	11	36	6
Japan <sup>6)</sup> . . . . .	2 Ruhetage im Monat	11	2 Ruhetage im Monat	6
<i>Afrika</i>				
Ägypten . . . . .		keine Regelung		8*)
Süd-Afrika . . . . .	48	8		

\*) Die mit \*) bezeichneten Zahlen sind das allgemein Übliche, doch bestehen Ausnahmen (in Frankreich z. B. sehr viele).

<sup>1)</sup> Der Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche werden am 1. Juli 1924 in Kraft treten.

<sup>2)</sup> Nach dem Oktober 1922 ist die 48-Stunden-Woche auf eine 45-Stunden-Woche reduziert worden.

<sup>3)</sup> Der Achtstundentag wird nur bis 1923 in Kraft sein. Das diesbezügliche Gesetz kann jedoch verlängert werden, und es wurde auch tatsächlich vorgeschlagen, daß über die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes eine Erhebung eingeleitet werden soll.

<sup>4)</sup> In der Praxis wird das gesetzliche Maximum dauernd bis auf 52 Stunden überschritten. Die Fassung des Gesetzes macht es sehr schwer, dem entgegenzuwirken.

<sup>5)</sup> Unter dem neuen indischen Fabrikgesetz, welches erst im Juli 1922 in Kraft trat. Vorher war das Maximum für Frauen und Kinder 66 Stunden.

<sup>6)</sup> In Japan wird zurzeit ein Zusatzantrag zu dem bestehenden Gesetz diskutiert, der jedoch noch nicht angenommen wurde. Es ist darin ein Achteinhalbstundentag und eine 57-Stunden-Woche für alle Erwachsenen (mit Ausnahme in der Seidenspinnerei) und ein Achtstundentag und eine 48-Stunden-Woche für Jugendliche sowie ein wöchentlicher Ruhetag für alle Arbeiter festgelegt.

Land	Frauen		Kinder	
	pro Woche Stunden	pro Tag Stunden	pro Woche Stunden	pro Tag Stunden
<i>Nord-Amerika</i>				
Kanada . . . . .	48 (Gesetz in Britisch Co- lumbia, Nova Scotia und Manitoba)	keine Information	über andere Staaten	
Vereinigte Staaten <sup>7)</sup> . . . . .	48 bis 60	8 bis 10	48 bis 60	8*)
Panama . . . . .	48	8		
<i>Süd-Amerika</i>				
Argentinien . . . . .	48	8	48	8
Ecuador . . . . .	48	8	48	8
Chile . . . . .		8		unter 16 J. 6, 16 bis 18 J. 8
Uruguay . . . . .	48	8	48	8
<i>Australien</i>				
Australien . . . . .	48	8 <sup>3/4</sup> , Samstag 4 <sup>1/2</sup>	48, Knaben unter 16,	8
Neu-Seeland <sup>8)</sup> . . . . .	45		45	

striker. In Österreich besteht ein Ausnahmegesetz, das bestimmt, dass in Betrieben, wo zwei Drittel der Arbeiter Frauen und Jugendliche sind, die Zahl der Arbeitsstunden auf 44 anstatt 48 Stunden pro Woche festgesetzt werden soll. Wir nehmen an, dass man dadurch den Frauen Gelegenheit geben will, an Samstagen früher nach Hause zurückzukehren, um dort ihrem zweiten Beruf, d. h. den Pflichten der Hausfrau, nachkommen zu können. In der Praxis wird jedoch dem Gesetz nicht nachgelebt. Die Arbeiter können sich den finanziellen Ausfall nicht leisten, und die Arbeitgeber sind gegen einen Unterschied in der Arbeitszeit und bestehen auf der 48-Stunden-Woche.

Je kürzer die Arbeitszeit ist, desto später beginnt im allgemeinen die Arbeit. Deutschland macht darin eine Ausnahme, der Arbeitsbeginn ist meistens auf morgens 6 Uhr festgesetzt, und die Arbeitszeit dauert bis 3 Uhr nachmittags. Über diese Frage liegt auch ein interessanter Bericht Grossbritanniens vor. Die normale wöchentliche Arbeitszeit stellt sich auf 47<sup>1/2</sup> bis 48 Stunden, die wie folgt verteilt sind: Wochentags 8<sup>3/4</sup> und Samstags 3<sup>3/4</sup> bis 4<sup>1/4</sup> Stunden. Die Verteilung der Stunden ist folgende:

7.45 bis 5.30,  
7.00 bis 5.00,  
8.00 bis 5.45.

An Samstagen ist zwischen 11.30 und 12 Uhr morgens Arbeitsschluss. Wir wiederholen, dass die Frauen für den Arbeitsschluss um 11.30 eintreten, um ihren Pflichten im Haushalt nachkommen zu können. Während in den grossen Baumwolltextilfabriken im allgemeinen diese Arbeitszeit üblich ist, gibt es jedoch andere Branchen der Textilindustrie, wo an Samstagen nicht gearbeitet und die Arbeitszeit der anderen Tage entsprechend ver-

\*) Die mit \*) bezeichneten Zahlen sind das allgemein Übliche, doch bestehen Ausnahmen (in Frankreich z. B. sehr viele).

<sup>7)</sup> Siehe Anhang.

<sup>8)</sup> Das Fabrikgesetz von 1908 sieht eine 45-Stunden-Woche für Frauen und Knaben unter 16 Jahren vor.

längert wird. Auch hier gibt es bezüglich des Arbeitsbeginns zwei Methoden, je nachdem das Morgenessen zu Hause eingenommen wird oder auf dem Arbeitsplatz kurze Zeit nach Beginn der Arbeit. Dies bringt uns zur Frage der Essenszeit und den anderen Pausen.

Die Gesetze sehen gewöhnlich eine maximale, durch keine Pausen unterbrochene Arbeitszeit vor; manchmal werden genauere Angaben über Pausen für das Essen gemacht. Im allgemeinen werden aber derartige Fragen durch Übereinkommen der Gewerkschaften geregelt. Wir lassen eine diesbezügliche Tabelle folgen, müssen jedoch feststellen, dass sie nicht sehr genau ist. In Indien scheinen überhaupt gar keine derartigen Bestimmungen zu bestehen, und aus einigen Ländern haben wir noch keine Angaben erhalten (Ungarn, Italien, Schweden, Indien, Kanada und Neu-Seeland). Das Klima und die Gebräuche spielen in der Frage der Essenszeit eine grosse Rolle.

*Pausen für die Mahlzeiten.*

Land	Stunden	Zeit
<i>Europa</i>		
Österreich . . . . .	1	12 bis 1.
Belgien (1. Französisch) . . . . .	1	8 bis 8.30, 12 bis 12.30.
„ (2. Flämisch) . . . . .	1 <sup>1/2</sup>	Mittags.
Bulgarien . . . . .	2	8 bis 8.30, 12 bis 1.30.
Tschechoslowakei . . . . .	1	12 bis 1.
Dänemark . . . . .	verschieden	
Frankreich . . . . .	1, 1 <sup>1/2</sup> , 2	Je nach der Distanz, zwischen 12 u. 2.
Deutschland . . . . .	1 <sup>1/2</sup>	
Grossbritannien . . . . .	1	12 bis 1 oder 12.15 bis 1.15.
Griechenland . . . . .	2 (Samstags 1)	
Holland . . . . .	1 <sup>3/4</sup>	11.45 bis 1.30.
Norwegen . . . . .	1.20	9.10 bis 9.30, 12 bis 1.
Polen . . . . .	1	12 bis 1.
Rußland . . . . .	1 <sup>1/2</sup> bis 2	
Spanien . . . . .	1 <sup>1/2</sup>	Während des Tages. Während der Nacht.
Schweiz . . . . .	1 <sup>1/2</sup>	11.30 bis 1 oder 12 bis 1.30.
<i>Asien</i>		
Japan . . . . .	1 <sup>1/4</sup>	9 bis 9.15.
	1 <sup>1/4</sup>	4 bis 4.15.
	1 <sup>1/2</sup>	12 bis 12.30.
<i>Amerika</i>		
Vereinigte Staaten . . . . .	1 <sup>1/2</sup> oder 1	
Argentinien . . . . .	2	12 bis 2.
<i>Australien</i> . . . . .	1 <sup>1/2</sup> , 3 <sup>1/4</sup> , 1	

Überall, wo der Achtstundentag eingeführt ist, besteht die Tendenz der einstündigen Pause für die Mahlzeit. Die Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht in Deutschland machte, sind interessant.

In Deutschland dürfen Frauen und Jugendliche vier aufeinanderfolgende Stunden ohne Ruhepausen arbeiten. Doch wenn diese Periode vier Stunden überschreitet und sechs Stunden nicht erreicht, so muss eine Pause von <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunde eingeschaltet werden. Wenn die Arbeitsperiode 6 bis 8 Stunden beträgt, so muss eine Pause von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde oder es müssen zwei Pausen von je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunde eingeschaltet werden. (Gesetz vom 17. Dezember 1918.)

In Grossbritannien wird in verschiedenen Fällen nachmittags eine Pause von zehn Minuten eingeschaltet, in welcher Tee ausgeschenkt wird. In einigen Distrikten wird die Arbeit um 7.45 begonnen. Das Morgenessen wird um 8.45 eingenommen. Hierauf ist zwischen 1 und 2 Uhr eine Pause für das Mittagessen üblich. In Holland muss je nach vier Stunden eine Pause von einer halben Stunde eintreten. In England ist die gesetzliche Periode, nach welcher eine Pause eintreten muss, 4½ Stunden. In Australien sieht das Gesetz nach je fünf Stunden eine Pause vor. In Japan kommt nur auf elf Stunden eine Stunde Pause, und in Griechenland, Italien, Polen und Indien sind noch sechs Stunden ununterbrochene Arbeit erlaubt. In den Vereinigten Staaten erlauben die Gesetze in zwölf Staaten eine ununterbrochene Arbeitszeit bis zu fünf und sechs Stunden.

### Freier Sonnabendnachmittag.

Dieser ist nun fast in ganz Europa und Nordamerika üblich, mit Ausnahme folgender Länder: Belgien, Bulgarien, Litauen, Russland, Spanien (teilweise), Indien, Japan und Ägypten.

Wo der freie Sonnabendnachmittag üblich ist, wird die Arbeit gewöhnlich um 12 Uhr und manchmal um 1 Uhr und in vereinzelt Fällen um 2.30 (in gewissen Distrikten Norwegens) oder aber, wie z. B. in gewissen Teilen Spaniens, sogar um 11 Uhr eingestellt. In Italien schliessen einige Fabriken um 12 Uhr, doch ist dies nicht allgemein üblich.

### Ferien und freie Tage.

In den meisten Ländern wird an offiziellen Feiertagen und Sonntagen nicht gearbeitet, auch werden diese Tage gewöhnlich nicht bezahlt. In Japan wird der Sonntag nicht immer als Feiertag betrachtet. Das Gesetz sieht nur zwei volle Ruhetage im Monat für Frauen und Jugendliche vor. Wenn in Indien am Sonntag gearbeitet wird, so muss dies durch einen freien Tag im Laufe der nächsten drei Tage kompensiert werden, d. h. es muss auf zehn Arbeitstage ein Ruhetag kommen. Das Jahr muss 52 Ruhetage haben. Es ist sicher schwierig, diesen Bestimmungen Achtung zu verschaffen, und sie sind sozusagen tote Buchstaben. Bezüglich der sonstigen Ferien sei auf nachfolgende, allerdings nicht erschöpfende Aufstellung verwiesen:

**Österreich:** Eine Woche nach einem Anstellungsverhältnis von einem Jahr, zwei Wochen nach fünf Jahren. Der Lohn wird weitergezahlt.

**Belgien:** Ferien sind manchmal üblich.

**Tschechoslowakei:** 3 bis 7 Tage. Unter Weiterzahlung des Lohnes.

**Deutschland:** Ausser den obligatorischen neun Ferientagen sind oft je drei bezahlte Ferientage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten üblich. In katholischen Gegenden gibt es halbe Freitage an gewissen Festtagen für Heilige. Die Zahlung der Löhne hängt von den in den einzelnen Distrikten üblichen Regelungen oder von den Bestimmungen gewisser Firmen ab. Es werden nun Versuche gemacht, um zu erwirken, dass der 1. Mai und der 9. November, d. h. der Tag der Revolution, als obligatorische Feiertage festgesetzt werden.

**Grossbritannien:** In England sind sechs obligatorische Feiertage üblich. In Schottland sind es zwei Ferientage und acht halbe Tage, also insgesamt vier ganze Tage. In Irland gibt es zwei Tage Ferien. In keinem Fall

werden Löhne gezahlt. Die anderen unbezahlten freien Tage, welche sich die Arbeiter nehmen, sind folgende:

Baumwollweber: insgesamt 136½ Stunden pro Jahr (nahezu drei Wochen);

Zwirner und Zieher: insgesamt 135 Stunden pro Jahr (nahezu drei Wochen);

Krempler und Trockner: 127¼ Stunden pro Jahr (16 Tage);

Baumwollspinner: 15 Tage;

Woll- und Kammgarnweber: 12 Tage;

Flachs- und Jutearbeiter (Schottland): 3 Tage am Neujahr, 1 Tag im Frühling, 1 Tag im Herbst, 1 Woche im Juli (4. Woche);

Bortenwirker (Schottland): 1 Woche am Neujahr, 1 Tag im April, 1 Tag im Oktober, 10 bis 14 Tage im Juli;

Färber, Bleicher und Fertigsteller: die meisten haben 15 bis 16 Tage im Jahr, einschliesslich einer vollen Woche im Sommer.

**Italien:** Obligatorische Feiertage und 6 weitere aufeinanderfolgende Tage, die Arbeitern mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens einem Jahr bezahlt werden. (Auf Grund gewerkschaftlicher Übereinkommen, die für Nichtorganisierte keine Geltung haben.)

**Norwegen:** Obligatorische Freitage und zwei Wochen im Sommer unter Weiterzahlung des Lohnes.

**Polen (Galizien):** 3 bis 6 Tage unter Weiterzahlung des Lohnes.

**Russland:** 16 Tage Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes.

**Schweiz:** 8 obligatorische Ferientage und 3 bis 12 Tage unter Weiterzahlung des Lohnes (gesetzlich und durch gewerkschaftliche Übereinkommen).

### Überstundenarbeit.

Unsere Erhebung über die diesbezügliche Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern zeigt klar, dass es vielfach so leicht möglich ist, Überstunden einzuschalten, dass die stärksten Gewerkschaften ständig auf der Hut sein müssen, um zu verhindern, dass Überstundenarbeit allgemein üblich wird. Wo die Gewerkschaften schwach sind, kann der gesetzliche Schutz für den kurzen Arbeitstag nutzlos werden. Die Regelungen in Deutschland lassen zum Beispiel grosse Interpretationsmöglichkeiten zu, und die Gewerkschaften sind deshalb bestrebt, die Überstundenarbeit ganz abzuschaffen. In England ist in der Textilindustrie die Überstundenarbeit seit 1847 ungesetzlich. In verschiedenen Ländern, wo die Arbeiter nicht so gut organisiert sind, liegen die Verhältnisse gleich.

In Ägypten dürfen Kinder über 9 und unter 13 Jahren nicht mehr als acht Stunden pro Tag zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends arbeiten, „es sei denn, dass der Minister des Innern eine andere Arbeitszeit zulässt“. Dies ist eine sehr gefährliche Art der gesetzlichen Regelung. Die Frage ist zu kompliziert, als dass sie in dieser kurzen Übersicht eingehend behandelt werden könnte.

### Wochenhilfe.

Die Washingtoner Konvention betreffs der Mutterschaft wurde von wenigen Ländern angenommen. In noch weniger Ländern bestehen Gesetze, welche bestimmen, wie die Verfügungen der Konvention in die Praxis umgesetzt werden müssen.

Für uns kommt besonders jene Verfügung in Frage, welche vorschreibt, dass eine Frau erst sechs Wochen nach der Geburt des Kindes in Handel oder Industrie beschäftigt werden darf. Wir waren bis jetzt nicht in der Lage, diesbezügliche genaue Auskünfte zu erhalten. Bezüglich der in Kraft stehenden und die Frauen in der Textilindustrie und den anderen Industrien betreffenden Gesetze sind nachstehende, allerdings sehr unvollständige Angaben von Interesse:

**Bulgarien:** Seit 1. Juli 1922 dürfen Frauen vor und nach der Niederkunft insgesamt während einer Periode von acht Wochen nicht beschäftigt werden. In dieser Zeit haben sie auf die Hälfte ihres Lohnes Anspruch. Im allgemeinen soll es als ungesetzlich betrachtet werden, Frauen wegen Schwangerschaft zu entlassen.

Nach der Niederkunft soll es den Frauen erlaubt werden, während einer Periode von sechs Monaten ohne Lohnabzug an Samstagen die Arbeitsstätte zwei Stunden vor dem normalen Ende der Arbeitszeit zu verlassen, falls das Kind lebt.

(Abschnitt 21 des Gesetzes über den Gesundheitsschutz der Arbeiter.)

**Chile:** Das Gesetz über Arbeit und soziale Wohlfahrt (Bk. 11, Pt. 11, Ch. 4) bestimmt, dass eine Frau sechs Wochen vor und nach der Niederkunft nicht arbeiten darf und während dieser Zeit ihren Lohn beziehen soll.

**Dänemark:** Keine Frau darf die Arbeit vor Ablauf von vier Wochen nach der Niederkunft aufnehmen, es sei denn, dass durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass sie es tun kann, ohne sich selbst und dem Kinde zu schaden.

**Grossbritannien:** Das Fabrikgesetz verlangt, dass kein Arbeitgeber bis zur vierten Woche nach der Niederkunft wissentlich eine Frau beschäftigen darf. Eine gesetzliche Verordnung vom 18. April 1922 (Nr. 91) legt fest, dass Frauen sechs Wochen vor und nach der Niederkunft nicht arbeiten dürfen.

**Italien:** In Fabriken, wo Frauen beschäftigt werden, soll es ihnen ermöglicht werden, die Kinder zu stillen. Es soll hierfür entweder ein spezieller Raum der Fabrik zur Verfügung gestellt oder die Frauen ermächtigt werden, die Fabrik zu diesem Zweck zu verlassen.

In Fabriken, wo bis zu 50 Frauen beschäftigt werden, soll ein spezieller Raum zur Stillung von Kindern zur Verfügung stehen.

**Holland:** Gesetz vom 1. November 1919.

1. Eine Frau darf während einer Periode von acht Wochen, in welche Zeit die Niederkunft fällt, nicht arbeiten. Von dieser Periode können zwei Wochen auf die Zeit vor der Geburt und sechs Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen. Im Falle einer verheirateten Frau darf diese keine Arbeit verrichten bis die Niederkunft auf ihrer Arbeitskarte eingetragen ist.

2. Der Chef oder Inhaber eines Unternehmens muss einer Frau, die ihr Kind stillt und ihn davon in Kenntnis setzt, Gelegenheit geben, dieser Mutterpflicht nachzukommen.

**Schweiz:** 3. Oktober 1919. 185. Die Bestimmung, welche vorsieht, dass Frauen während sechs bis acht Wochen nach der Niederkunft in Fabriken nicht arbeiten dürfen, gilt auch für Fälle, wo das Kind innerhalb sechs Wochen nach der Geburt gestorben ist, oder im Falle eines totgeborenen Kindes, das nach dem sechsten Monat zur Welt kam.

## Zulassung zur Arbeit in der Textilindustrie.

In der folgenden Tabelle über die Zulassung zur Arbeit in der Textilindustrie ist die Definition der Begriffe „Jugendliche“ und „Kind“ für die meisten Länder wiedergegeben. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass vom Moment an, wo ein Kind in der Fabrik voll beschäftigt ist, es zur Kategorie der Jugendlichen gehört. In den Vereinigten Staaten klassieren die Gesetze einiger Staaten die Mädchen bis zu 21 Jahren zu den Jugendlichen. Im allgemeinen ist das für die Zulassung zur Arbeit in einer Textilfabrik nötige Alter 14 Jahre. Dieses Alter wird auch von der Washingtoner Konvention vorgesehen. Die Tabelle gibt eine summarische Übersicht, doch erfordert diese mehrere Erläuterungen, welche in einer Serie von Angaben gemacht sind.

### Kinder.

Land	I Minimal- alter der Zu- lassung	II Definition	III Prüfung des Bildungs- grades	IV Ärztliche Untersuchung	V Schulbesuch
<i>Europa:</i>					
Österreich .	14	bis 14 J. Kind, bis 18 J. jgdl	—	—	nur obligatorisch für Lehrlinge freiwillig kein
Belgien . . .	14	—	—	—	kein
Bulgarien . .	14	bis 16 Jahre Kind	—	—	tschechisch: freiwillig deutsch: obligatorisch kein (siehe Anhang)
Tschecho- slowakei .	14	bis 16 Jahre Kind, bis 18 J. jugendlich	—	—	tschechisch: freiwillig deutsch: obligatorisch kein (siehe Anhang)
Dänemark .	14	bis 18 Jahre jugendlich	—	ja, Gesetz 28, Anh. A.	—
Frankreich .	12 oder 13	bis 13 Jahre Kind, bis 18 J. jugendlich	ja, wenn Zulassung mit 12 J. erfolgt, sonst nicht	nein, aber der Ar- beitsinspektor kann ärztliche Un- tersuchung ver- fügen, wenn Kind schwachlich	—
Deutschland	14	bis 14 Jahre Kind, bis 16 J. jugendlich	—	nicht gesetzlich, manchmal vom Arbeitgeber ge- fordert, wenn das Unternehmen einen Krankheits- versicherungs- fonds hat	obligatorisch für Lehrlinge, für un- gelernte Arbeiter hängt Schulent- wicklung von den diesbezgl. Beschl. d. Gemeinden ab. In den meisten großen Städten bis 17 oder 18 J. oblig. (s. unt. Ang.)
England . .	14 manch- mal 13 (siehe unter An- gaben)	von 14 bis 18 Jahren jugendlich	—	wenn Kinder mit halbtägiger Ar- beitszeit zur ganz- tägigen über- gehen, müssen sie ärztlich unter- sucht werden	obligatorisch für Kinder mit Halb- tagsarbeit, obli- gatorische Fort- bildungsschule, Abendschule frei- willig
Griechen- land . . .	12	bis 14 Jahre Kind, bis 18 J. jugendlich	—	—	—

Land	I Minimal- alter der Zu- lassung	II Definition	III Prüfung des Bildungs- grades	IV Ärztliche Untersuchung	V Schulbesuch
Ungarn . . .	—	—	—	—	—
Italien . . .	12	bis 12 Jahre Kind, bis 15 J. jugendlich	ja, Gesetz v. 5. Januar 1877	ja	—
Holland . . .	14	bis 14 Jahre Kind, bis 18 J. jugendlich	—	—	freiwillig
Norwegen . .	14	—	—	—	—
Polen . . . .	15	15 bis 18 Jahre jugendlich	—	beim Eintritt	—
Rumänien . .	12	—	—	ja	—
Rußland . .	16	—	—	—	—
	16—18 Jahre als Lehr- ling	—	—	—	—
Spanien . . .	1. 14 2. 12 oder 10	—	wenn un- ter 12 J., muß das Kind lesen können	ja	—
Schweiz . . .	14 (siehe unter An- gaben)	14 bis 18 Jahre jugendlich	—	—	obligatorisch
<i>Asien:</i>					
Indien . . . .	9	bis 15 Jahre Kind	—	ja	—
Japan <sup>1)</sup> . . .	12	—	—	—	—
<i>Afrika:</i>					
Ägypten . .	9 Baum- wollent- kör- nungs- fabriken 13	—	—	ja, 9 bis 13	—
<i>Amerika:</i>					
Ver. Staaten	14—15	bis 14 Jahre Kind, bis 18 oder 21 Jahre jugendlich, manchmal (s. u. Angaben)	—	—	—
Argentinien.	12—16 nicht in der Nacht	—	—	wenn es lokale Behörden verfüg.	der obligatorisch. Schulunterricht muß absolviert sein (siehe Aus- nahmen)

1) Der vorgeschlagene Zusatzantrag zum best. Gesetz würde das Alter auf 14 Jahre erhöhen.

Einzelheiten zu den in der Tabelle gemachten Angaben.

EUROPA.

*Österreich.*

Wo für Mädchen keine technische Fortbildungsschule besteht, müssen sie jede irgendwie bestehende Berufsschule oder Haushaltungsschule besuchen.

*Tschechoslowakei.*

Mädchen bis zu 18 Jahren und Knaben bis zu 16 Jahren dürfen nur für leichte, nicht gesundheitsschädliche und ihre körperliche Entwicklung nicht hindernde Arbeit verwendet werden. Da keine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, scheint diese Verfügung unwirksam. Personen über 16 Jahre dürfen auch Nacharbeit verrichten. (Gesetz vom Jahre 1907.)

*Dänemark.*

Laut Fabrikgesetz vom Jahre 1913 muss durch den Arbeitgeber auf Grund einer ärztlichen Untersuchung, die auf seine Veranlassung vorzunehmen ist, festgestellt werden, dass die körperliche Entwicklung und der Gesundheitszustand zu keinerlei Einwänden Anlass geben. Auch die Wirkung dieser Bestimmung wird durch die Tatsache beeinträchtigt, dass der Arzt des Arbeitgebers die Untersuchung vornimmt.

*Frankreich.*

Zulassung zur Arbeit: mit Schulzeugnis mit 12 Jahren, ohne Schulzeugnis mit 13 Jahren. Wenn ein Arbeitsinspektor das Kind für zu schwach hält, kann er ärztlichen Rat verlangen. Die Bestimmungen sind von geringem praktischen Wert.

*Deutschland.*

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit für Kinder sind stark durch die Art und Weise beeinflusst, wie das Fortbildungsschulwesen organisiert ist. In einzelnen Orten wird der Schulunterricht am Morgen erteilt, in anderen am Nachmittag oder Abend. Dies hängt oft davon ab, ob genügend Räumlichkeiten und Mittel vorhanden sind, spezielle Lehrer für die Fortbildungsschulen anzustellen. In vielen Distrikten, besonders in kleinen Orten, sind die Lehrer der Fortbildungsschule auch Lehrer an anderen Schulen und unterrichten nur in ihrer freien Zeit an Fortbildungsschulen. Die Zeit für den Unterricht an Fortbildungsschulen ist durch Beschlüsse der Distriktsräte geregelt. Diese entscheiden auch darüber, ob es für ungelernete junge weibliche Arbeiter obligatorisch ist, Fortbildungsschulen zu besuchen. Es gibt Orte, wo alle Vorbereitungen für die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschulen getroffen und die Stundenpläne und ähnliche vorbereitenden Arbeiten schon seit langem gemacht wurden, wo aber die Gemeindebehörden so arm sind, dass sie die Pläne nicht ausführen können. Die Gesetzgebung für die Besteuerung musste unter Berücksichtigung der Verpflichtungen Deutschlands in der Weise organisiert werden, dass die einzelnen Staaten und Gemeindebehörden nicht in der Lage waren, Geld für ihre eigenen Zwecke einzubringen. Sie mussten sich auf die Geldmittel verlassen, die ihnen vom Reiche zuflossen, und diese sind sehr gering. Ob die Zeit für den Unterricht zur Arbeitszeit gerechnet wird, hängt von dem Einfluss der Organisation ab. Diese Frage ist nicht eigentlich geregelt. Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Arbeitszeit ein diesbezügliches Gesetz einzubringen. Die Arbeiter verlangen folgendes:

Die Arbeitszeit für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren darf 45 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die Zeit für den Besuch der Fortbildungsschule ist in die Arbeitszeit einzuberechnen.

Die Arbeitgeber weigern sich in Deutschland oft, junge Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren einzustellen, wenn der Besuch der Fortbildungsschule in die Arbeitszeit fällt und als Arbeitszeit betrachtet werden muss. Die Inspektoren erklären jedoch, dass trotzdem Nachfrage nach jungen Arbeitskräften, speziell weiblichen, besteht, und zwar deshalb, weil sie billig sind und weil die Arbeiter im allgemeinen vielfach so indifferent sind, dass sie Versuchen der Arbeitgeber, die Jugendlichen vom Besuch der Fortbildungsschule durch Lohnabzug für die betreffenden Stunden abzuhalten, keinen Widerstand leisten. Natürlich kommen solche Praktiken nur vor, wenn die Fortbildungsschulen während der Arbeitszeit besucht werden, und selbst dann sind sie nicht allgemein üblich. Vielfach unterstützen die jungen Leute selbst die Anstrengungen der Arbeitgeber, da sie die Berufsschule nicht gerne besuchen.

#### *Grossbritannien.*

Das gesetzliche Alter für die Zulassung zur Arbeit ist nun 14 Jahre. In einigen Fällen kommt noch bei Kindern, die vor der Einführung des Gesetzes eingestellt wurden, Halbtagsarbeit in Betracht (zum Beispiel bei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren, die 24 Stunden in der Woche arbeiten und jede zweite Woche morgens und nachmittags die Schule besuchen). Das Gesetz war ein gutes Resultat der Washingtoner Konferenz.

In einigen anderen Fällen ist es noch erlaubt, dass Kinder, welche unter dem alten Gesetz eintraten, mit 13 Jahren schon den ganzen Tag arbeiten, vorausgesetzt, dass sie dies schon vor dem Januar 1921 taten. Nach Dezember 1922 wird es keine Kinder mehr geben, die den halben Tag arbeiten, desgleichen wird die Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit 14 Jahre sein. Wenn sie zu arbeiten beginnen, müssen die Kinder eine ärztliche Untersuchung passieren, doch es ist eine formelle Angelegenheit, ausgenommen in einzelnen Fällen, wo der Schularzt die Untersuchung vornimmt und deshalb eine gründliche Untersuchung stattfindet.

Die „Education Act“ vom Jahre 1918 sieht auch einen obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für Kinder zwischen 14 und 16 Jahren vor, und zwar wenigstens 8 Stunden pro Woche. Bis jetzt wurden jedoch derartige Schulen nicht errichtet, mit Ausnahme einiger, die von Arbeitgebern geschaffen wurden. Zurzeit ist dieser Teil des Gesetzes wegen Sparmassnahmen suspendiert. Es wurde eine Gesetzesvorlage eingebracht, durch welche dieser Teil des Gesetzes hinfällig wird. Es war beabsichtigt, dass nicht die Arbeitgeber, sondern lokale Erziehungsdepartemente diese Schulen einrichten. Doch die Sparkampagne hat diesen Plan vereitelt.

#### *Griechenland.*

Kinder unter 14 Jahren, welche die Elementarschule nicht absolvierten, dürfen nicht angestellt werden.

#### *Italien.*

Kinder unter 15 Jahren müssen eine Arbeitskarte mit einem ärztlichen Zeugnis haben, das bestätigt, dass sie gesund und für die in Frage kommende Arbeit geeignet sind. Ferner muss ein Impfzeugnis und ein Zeugnis vorhanden sein, dass die untere Elementarschule und — wo solche bestehen — die obligatorischen Kurse der höheren Elementarschule absolviert wurden (es sei denn, dass die Schulbehörden bestätigten, dass eine solche Person geistig defekt ist). Die ärztliche Untersuchung ist gratis. Wir verfügen über keine Angaben bezüglich der Wirksamkeit dieser Bestimmungen und ihrer zahlreichen näheren Umschreibungen.

#### *Holland.*

Das Gesetz über die Arbeitszeit vom Jahre 1919 enthält detaillierte Vorschriften, wonach der Arbeitgeber gezwungen ist, jugendlichen Arbeitskräften pro Woche im Maximum 5 Stunden für den Besuch von Fortbildungsschulen oder Abendschulen freizugeben.

#### *Rumänien.*

Laut Gesetz vom Februar 1906 müssen Mädchen unter 17 und Knaben unter 15 Jahren Arbeitsbücher mit ärztlichem Zeugnis über Gesundheit und Befähigung zur entsprechenden Arbeit haben. Kinder können vom 13. Jahre an eingestellt werden, doch es muss bei jeder Fabrik, die mehr als dreissig Kinder beschäftigt, die Möglichkeit des Besuches der Elementarschule vorhanden sein. Es bestehen keine Bestimmungen bezüglich der Zeit für den Besuch dieser Schule. Auch Erwachsene müssen die Möglichkeit haben, diese Schule zu besuchen.

#### *Russland.*

Das allgemeine Lohngesetz vom Jahre 1920 macht Angaben über die Einstellung von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, welche einen Beruf erlernen und Gelegenheit zur Ausbildung haben müssen.

#### *Spanien.*

Im Gebiet von Barcelona dürfen Kinder vom zwölften, oder wenn sie lesen können, vom zehnten Lebensjahr an beschäftigt werden. Dies ist vom Gesetz vorgeschrieben, die Arbeitgeber kümmern sich jedoch nicht um diese Bestimmungen. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur 6 Stunden arbeiten; doch in Wirklichkeit arbeiten sie so lange wie Erwachsene. Die auf Unterdrückung gerichtete Verfolgung der Gewerkschaften macht es leicht, selbst diese laxen Bestimmungen zu umgehen.

### ASIEN.

#### *Indien.*

Es darf kein Kind eingestellt werden, das nicht ein ärztliches Attest hat. Die Untersuchung kann beim Distriktsarzt gratis vorgenommen werden. Das Alter muss, „soweit es auf Grund einer ärztlichen Untersuchung getan werden kann, bei dieser Gelegenheit festgestellt werden“.

#### *Japan.*

Die Regierung zieht zurzeit einen Zusatzantrag zum Fabrikgesetz in Erwägung, durch welchen die Altersgrenze auf 14 Jahre heraufgesetzt und auf 7 Arbeitstage ein Ruhetag vorgesehen wird. Dadurch würde die Washingtoner und die Genfer Konvention bezüglich des obligatorischen Ruhetages durchgeführt. In Fällen, wo der Arbeitgeber Kinder anstellt, die die Primarschule nicht absolviert haben, muss er die nötigen Massnahmen für die Schulung der Kinder treffen. Ferner muss er um die Erlaubnis des lokalen Gouverneurs einkommen. In den meisten Fällen haben die Arbeitgeber in diesem Sinne Massnahmen getroffen. (Fabrikgesetz.)

### AMERIKA.

#### *Vereinigte Staaten.*

Es ist sehr schwierig, vollständige Angaben zu machen. In Staaten mit viel Textilfabriken schwankt das Alter zwischen 14 und 15 Jahren. Im allgemeinen wird es gesetzlich auf 14 Jahre festgesetzt. In einigen Staaten, so in Georgien, einem der grössten Textildistrikte, kann das Alter im Falle von grosser Armut auf 12 Jahre herabgesetzt werden. In einigen Staaten sind die Ausnahmen nur ausserhalb der Schulzeit gestattet, was für die Textilfabriken oft keinen Zweck hat.

(Siehe „State Child Labour Standard“ vom Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten, Abteilung Kinder, veröffentlichte graphische Darstellung.) Es bestehen grosse Unterschiede bezüglich der ärztlichen Untersuchung und des Bildungsgrades. Auch der praktische Wert solcher Untersuchungen ist sehr verschieden. Vielfach handelt es sich um eine sehr oberflächliche Überwachung, und manchmal entsprechen die Regelungen den höchsten bis jetzt irgendwo auf dem Gebiete der Hygiene und Erziehung gestellten und durch die gesetzgebenden Behörden sanktionierten Forderungen.

In jedem Staat besteht jedoch irgendeine Form des Arbeitsausweises. In Kalifornien schreibt das Gesetz über die Fortbildungsschule vor, dass bis 18 Jahren ein Arbeitsausweis nötig ist. Das Alter für die Zulassung zur Arbeit steigt im gleichen Verhältnis wie das Alter für obligatorischen Schulunterricht. Es würde zu weit führen, die Bestimmungen in den einzelnen Staaten in ihren Einzelheiten aufzuführen. (Siehe Anhang.)

### Nachtarbeit.

Die Unterschiede zwischen der Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen sind sehr klein. Dies gilt auch für die Nachtarbeit. Es kommt dabei ganz darauf an, in welchem Alter die Knaben als erwachsen betrachtet werden. Wir haben wenige Informationen darüber, in welchem Masse in Textilfabriken in der Nacht gearbeitet wird, desgleichen wenig diesbezügliche Kommentare der uns unterrichtenden Gewerkschaften. Wir treten deshalb nicht eingehend in die Frage ein. Doch kann festgestellt werden, dass in vielen Ländern Nachtarbeit für Knaben von 15 Jahren an und sowohl für Knaben wie für Mädchen in sehr vielen Ausnahmefällen gestattet ist.

In Japan sind zwei Schichten von je 11 oder 12 Stunden üblich und bedeuten für die dortigen und die Arbeiter in anderen Ländern eine grosse Gefahr.

In Italien sind die Arbeiter gegen das Zweischichtensystem, und wo diese Arbeitsmethode gehandhabt wird, wird versucht, die Schicht auf  $7\frac{1}{2}$  Stunden zu reduzieren. Natürlich sind dort, wo die schlechtesten Bedingungen für die Tagarbeit bestehen, die Nachtschichten am üblichsten. Diese Zustände sind das Resultat der schwachen Organisation der Arbeiter.

Wenn in Schichten von 7 oder  $7\frac{1}{2}$  Stunden gearbeitet wird, wird eine halbstündige Ruhepause eingeschaltet. Die Arbeit wird in diesem Falle als fortlaufend betrachtet, und die Arbeiter nehmen ihre Mahlzeit in der Nähe der Maschine ein. Bei durchgehender Arbeitszeit von 8 Stunden tritt nach etwa 4 Stunden eine ein- bis zweistündige Pause ein.

Oft wird in drei Schichten wie folgt gearbeitet:

1. von 5 bis 12.30 oder 1 Uhr,
2. von 1 bis 8.30 oder 9 Uhr,
3. von 9 bis 5 Uhr.

### Schlußfolgerungen und Vorschläge.

Wir baten die Gewerkschaften, uns ihr gegenwärtiges Programm bezüglich der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche und die Bedingungen für die Zulassung zur Textilindustrie mitzuteilen. Nur die norwegische Organisation ist mit dem Erreichten zufrieden. Viele haben den Angriffen der Arbeitgeber gegen den Achtstundentag heftigen Widerstand entgegensetzt. Dies ist speziell in Frankreich der Fall. Die folgenden Schlüsse basieren auf den Antworten solcher Länder, ferner auf Resolutionen von

nationalen und internationalen Konferenzen von Gewerkschaften, dem Kongress der Arbeiterinnen in Genf im Jahre 1921, wo der internationale Arbeiterinnenbund gegründet wurde, und endlich auf den Vorschlägen der Arbeiter auf den internationalen Arbeiterkonferenzen in Washington und Genf. Die Vorschläge betreffs der Zulassung von Kindern in der Industrie beruhen zum grössten Teil auf den diesbezüglichen Forderungen, welche das permanente gemeinsame Komitee der Organisationen der Industriearbeiterinnen Grossbritanniens vor der Washingtoner Konferenz aufstellte.

Wir geben in Erwägung, dass alle unsere Vorschläge als Forderung für die Schaffung von Gesetzen unterbreitet werden, deren Kontrolle durch die Wachsamkeit der Gewerkschaften gesichert werden soll.

#### Arbeitszeit für Frauen.

1. Eine 44-Stunden-Woche.
2. Es soll pro Tag nicht mehr als 8 Stunden gearbeitet werden.
3. Das Zweischichtensystem darf in der Industrie nicht zur Anwendung kommen.
4. Keine Überstunden, es sei denn wegen eingetretener Maschinendefekte. In diesem Falle sollen nur erwachsene Arbeiter zu Überstunden verwendet werden.
5. Der normale Arbeitstag soll in jedem Distrikt auf Grund von Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern festgelegt werden. Die minimale Ruhepause soll 1 Stunde 30 Minuten betragen, das heisst 1 Stunde mittags und je 15 Minuten morgens und nachmittags, oder je nach Wunsch der Arbeiter.
6. Es soll der freie Samstagnachmittag und der volle freie Sonntag eingeführt werden. Ferner, wo dies nicht möglich ist, 36 aufeinanderfolgende freie Stunden in der Woche oder aber ein halber freier und ein ganzer freier Tag in 7 Tagen.
7. Die obligatorischen Feiertage sollen bezahlt werden, ferner wenigstens 12 Ferientage pro Jahr nach einem Anstellungsverhältnis von sechs Monaten.

Wir sind der Meinung, dass in einer derartigen Industrie kein Grund für unregelmässige und Saisonarbeit oder doppelte Schichten, d. h. Tag- und Nachtschichten, besteht. Es handelt sich um gelernte und festangestellte Arbeiter, die gewöhnlich während langer Zeit in derselben Fabrik arbeiten, so dass Ferien gut angeordnet werden können.

Bezüglich der Mutterschaft soll jede Frau auf Grund der in der Washingtoner Konvention festgelegten Bedingungen behandelt werden.

Dies würde bedeuten:

8. Auf Wunsch 6 Wochen Urlaub vor dem Datum, an dem die Niederkunft erwartet werden kann.
9. Sechs Wochen Urlaub nach der Geburt des Kindes. Der Unterhalt während dieser Zeit würde zu Lasten des Staates fallen, entweder prämienfrei oder auf Grund obligatorischer Versicherung. Wir geben dem ersten Modus den Vorzug.

Bezüglich der Arbeit von Jugendlichen und Kindern treten wir für folgendes ein:

10. Gänzlichliches Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren.
11. Das Alter für die Zulassung soll allmählich — mit einem Maximum von drei Jahren — auf 16 Jahre erhöht werden. In Ländern, wo in der Textilindustrie beträchtliche Arbeitslosigkeit besteht, soll das Alter für die Zulassung sofort auf 16 Jahre erhöht werden. Gleichzeitig soll für

Bildungsmöglichkeiten gesorgt werden. Wenn nötig, sollen auch Vergütungen für den Unterhalt gezahlt werden.

12. Von 16 bis 18 Jahren soll für die Jugendlichen der Besuch von Halbtagskursen an Fortbildungsschulen obligatorisch sein. Die hierfür in Betracht kommende Zeit ist in die Arbeitszeit einzuberechnen. Auf 44 Arbeitsstunden in der Woche sollen 22 Stunden auf diesen Unterricht entfallen.

In allen Ländern ist es gut möglich, das gleiche Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit festzusetzen. Denn selbst in heissen Ländern, wo behauptet wird, dass sich die Kinder schneller entwickeln und früher erwachsen sind, wird jedenfalls nichts zu einer mehr allmählichen und gründlicheren Entwicklung beitragen als eine ausgedehntere Zeit für ihre Erziehung ohne die Last industrieller Arbeit. Nirgendwo sollte die Arbeitszeit für Jugendliche kürzer sein als gerade in tropischen Ländern. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass kein Kind unter 16 Jahren, auch nicht mit beschränkter Arbeitszeit, beschäftigt werden darf. Es ist eine Notwendigkeit, dass bis zu diesem Alter die ganze Zeit obligatorisch für die Erziehung verwendet wird. Ein Kind soll auch zwischen 16 und 18 Jahren nicht wie Erwachsene voll beschäftigt werden. Seine Schulerziehung soll festgesetzt werden, und die hierfür benötigte Zeit soll in der Arbeitszeit inbegriffen sein. Es sollen Fortbildungsschulen errichtet werden, welche die Kinder während der halben Arbeitszeit besuchen, d. h. von einer 44-Stunden-Woche sollen 22 Stunden der Arbeit und 22 Stunden der Schule gewidmet sein. Durch den Schulbesuch sollen zwei oder drei Tage pro Woche belegt werden können oder eine entsprechende Anzahl Wochen im Jahr. Der Schulbesuch muss auf alle Fälle so verteilt werden, dass im Durchschnitt wenigstens 22 Stunden pro Woche auf den Schulbesuch entfallen.

13. *Ärztliche Untersuchung und Schulprüfung, Bildungsausweis.*

Jedes Kind soll sich beim Verlassen der Schule und vor dem Eintritt in die Industrie einer strengen ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung soll, wenn möglich, von einem Arzt der Schulhygiene — und nicht von einem Arzt für die Fabrikhygiene — vorgenommen werden, und zwar in Anwesenheit der Mutter oder beider Eltern. Diesen sollen genaue Angaben über die Gesundheit und Befähigung für die Textilarbeit sowie über die geistige Entwicklung gemacht werden. Ein nicht so ausführliches Zeugnis soll zur Vorweisung beim Arbeitgeber ausgestellt werden. Solche ärztliche Untersuchungen sollen bis zum Alter von 18 Jahren mindestens einmal pro Jahr gemacht werden, um den Einfluss der Beschäftigung festzustellen.

Hand in Hand damit soll die Möglichkeit ärztlicher Behandlung gehen. Ein Kind, das körperlich und geistig unter dem Normalen bleibt, darf nicht arbeiten, bevor es diesen Standard erreicht hat. Während der Zeit, wo es nicht arbeiten darf, soll ihm Gelegenheit zur körperlichen und geistigen Fortentwicklung gegeben werden. Es soll für Rekonvaleszentenheime und Anstalten für Tuberkulose und Augenranke gesorgt werden, ferner für körperliches Training für Schwächliche. Vor allem soll aber dafür gesorgt werden, dass sich diejenigen, welche infolge Unterernährung empfindlich sind, gute und reichliche Nahrung verschaffen können. Es müssen ärztliche und wirtschaftliche Massnahmen getroffen werden, um die Familie, zu der das zurückgebliebene Kind gehört, in die Lage zu versetzen, ihm während der Periode, in der es nicht arbeiten darf, ein anständiges Heim zu bieten. Es sollen

spezielle Schulen für zurückgebliebene Kinder geschaffen werden, um sie auf einen höheren Standard zu bringen. Dies scheint vielleicht ein Vorschlag, dessen Erfüllung hohe Ausgaben erfordert. Doch es wird sich zeigen, dass dies auf die Dauer billiger ist, als wenn man nicht normal entwickelte Kinder zur Lohnarbeit zwingt. Es würde auch den grossen Vorteil haben, dass eine bessere ärztliche Überwachung und spezielle Behandlung in der Schule gesichert wird. Wenn die Behandlung in der Schule in einem früheren Stadium einsetzt, so wird dadurch vermieden, dass das Kind zu einer Zeit nicht arbeiten kann, wo es normalerweise an der produktiven Arbeit des Landes mitwirken könnte. Abgesehen von dem bereits Vorgeschlagenen, muss eine Überwachung und Beratschlagung in der Wahl des Berufes erfolgen. Wenn man einmal die industriellen Prozesse und ihre Wirkungen auf das körperliche Wohl Jugendlicher genau kennen wird, wird man feststellen können, dass Kinder eines bestimmten physischen Typs von gewissen Industrien überhaupt ausgeschlossen werden sollten.

Bis man genau über diese Punkte unterrichtet ist, wäre es unklug, gewisse Zwangsmethoden zu empfehlen. Doch solange kein diesbezüglicher Zwang besteht, kann immerhin Rat erteilt werden und eine Überwachung stattfinden, nachdem das Kind eine Beschäftigung aufgenommen hat.

Wir sind uns darüber klar, dass dies Programm für die Kinderarbeit nicht ausschliesslich nur für die Arbeiter in der Textilindustrie angewendet werden soll. Es ist jedoch durchaus unmöglich, auf dieser beschränkten Grundlage ein Programm für Jugendliche aufzustellen. Die aus den Kriegsverhältnissen heraus entstandene internationale Organisation hat bis jetzt unter andern den Kindern Japans und einiger der am meisten zurückgebliebenen Länder genützt. Bis jetzt hat sie für diejenigen der fortgeschritteneren Länder wenig getan. Die vergangenen Jahre können jedoch kein unglücklicheres Resultat zeitigen, als dass die Wohlfahrt der Jugend durch die Forderung auf billige Produktion in Frage gestellt wird. Unser Programm für die Lösung der Frage der Kinderarbeit fusst hauptsächlich auf einer kurz vor der Washingtoner Konferenz von der Arbeiterpartei Grossbritanniens im Jahre 1919 veröffentlichten Schrift über das Problem der arbeitenden Frau und die internationale Gesetzgebung.

In jenen Ländern, wo so viele Organisationen und die Arbeiter im allgemeinen für die Aufrechterhaltung der 48-Stunden-Woche kämpfen oder sie noch nicht gesichert haben, hält man unsere Vorschläge vielleicht für utopisch. Die Schwierigkeiten, etwas zu erreichen, dürfen uns nicht von unseren Bestrebungen abhalten, und es hat sich ja klar gezeigt, dass der Schutz der Frauen und Kinder guten Bedingungen für Männer, Frauen und Kinder zusammen vorausgeht. Unsere Vorschläge sind mit denjenigen der Arbeiter und mit den von vielen ihrer Organisationen angenommenen Programmen im Einklang.

Es wurde beabsichtigt, in diesem Bericht eine Aufstellung jener Bedingungen in der Textilindustrie zu geben, welche im Prinzip als Gradmesser für die Verhältnisse in anderen Industrien gelten können, in denen Frauen und Jugendliche beschäftigt werden. Falls dieser Bericht der Arbeiterbewegung als nützliches Material erscheint, hoffen wir, durch weitere Berichte die Tätigkeit unserer Organisationen zu erweitern und den Arbeitern in ihrem Kampf zur Erreichung eines höheren Lebensstandards und menschlicheren Arbeitsbedingungen Beistand leisten zu können.

## Anhang.

### Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bei allen Angaben wurden nur diejenigen Staaten in Betracht gezogen, wo Frauen und Kinder in der Textilindustrie beschäftigt werden. In der ersten Liste sind die fraglichen Staaten verzeichnet.

#### I. Arbeitszeit.

	Frauen		Kinder	
	pro Woche Std.	pro Tag Std.	pro Woche Std.	pro Tag Std.
Alabama . . . . .	—	—	48	8
Connecticut . . . . .	55	10	55	10
Delaware . . . . .	55	10	54	10
Georgia . . . . .	60	10	60	—
Kentucky . . . . .	60	10	48	8
Maine . . . . .	54	9	54	9
Maryland . . . . .	60	10	48	8
Massachusetts . . . . .	48	9	48	8
Michigan . . . . .	54	9	54	10
Minnesota . . . . .	54*)	9	48	8
Mississippi . . . . .	60	10	48	8
New Hampshire . . . . .	54	10 <sup>1/4</sup>	54	10 <sup>1/4</sup>
New Jersey . . . . .	54	10	48	8
New York . . . . .	54	9	48	8
Nord-Carolina . . . . .	60	11	60	11
Ohio . . . . .	50	9	48	8
Oregon . . . . .	48	9	—	8
Pennsylvanien . . . . .	54	10	51	9
Rhode-Island . . . . .	54	10	54	10
Süd-Carolina . . . . .	60	10	60	11
Tennessee . . . . .	57	10 <sup>1/2</sup>	—	8
Texas . . . . .	54	9	48	10
Utah . . . . .	48	8	48	8
Vermont . . . . .	56	10 <sup>1/2</sup>	—	8
Virginien . . . . .	—	10	—	8
West-Virginien . . . . .	—	—	48	8
Wisconsin . . . . .	55	10	48	8

#### II. Essenszeit und andere Pausen.

In folgenden Staaten bestehen Gesetze, welche eine Pause für die Einnahme der Mahlzeiten vorschreiben oder verbieten, dass ohne Unterbrechung über eine gewisse Anzahl von Stunden hinaus gearbeitet wird:

\*) 58-Stunden-Woche und Zehnstundentag für Frauen in Städten, die nicht zur ersten oder zweiten Klasse gehören.

	Pausen für die Mahlzeiten	Andere Pausen
Delaware . . . . .	30 Minuten	Nicht mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeit ohne eine Pause von $\frac{3}{4}$ Stunden
Maine . . . . .	—	Nicht mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeit ohne eine Pause von einer Stunde
Maryland . . . . .	—	Nicht mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeit ohne eine Pause von $\frac{1}{2}$ Stunde
Massachusetts . . . . .	45 Minuten	Nicht mehr als 6 Stunden
Minnesota . . . . .	60 Minuten	—
New Jersey . . . . .	30 Minuten nach nicht mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeit	—
New York . . . . .	60 Minuten	—
Ohio . . . . .	30 Minuten, wo es für die Einnahme des Lunch Lokalitäten gibt, sonst 60 Minuten	—
Oregon . . . . .	—	Nicht mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeit ohne eine Pause von $\frac{3}{4}$ Stunden
Pennsylvanien . . . . .	45 Minuten	Idem
Wisconsin . . . . .	60 Minuten	—

### III. Freier Samstagnachmittag und andere Ferien.

In 12 Staaten ist die Zahl der aufeinanderfolgenden Tage, an welchen Frauen und Jugendliche arbeiten dürfen, in den meisten Fällen auf 6 Tage festgesetzt, d. h. auf 6 Tage entfällt ein Ruhetag. In einigen Staaten sieht das Gesetz vor, dass die Arbeitszeit an einem Tage länger sein darf, damit an einem anderen Tag die Arbeitszeit verkürzt werden kann. Von diesen 12 Staaten kommen folgende 7 für die Textilindustrie in Betracht:

Delaware, Massachusetts, New Jersey, New York, Ohio, Oregon und Pennsylvanien.

Was sonstige freie Tage betrifft, so führen die Arbeitsgesetze der verschiedenen Staaten gewöhnlich die öffentlichen Feiertage der betreffenden Staaten an. Die Zahl der anerkannten Feiertage wechselt von Staat zu Staat. Im Staate New York wurde nach vielen gerichtlichen Verhandlungen beschlossen, dass ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, einen Arbeiter zu entlohnen, der nicht arbeitet. Die diesbezüglichen Gebräuche sind von Staat von Staat verschieden. Selbst die verschiedenen Unternehmer einer und derselben Industrie halten es darin verschieden.

### IV. Überstunden.

In folgenden Staaten gibt es Bestimmungen über die Überstundenarbeit:  
 Delaware: Zwei Stunden an einem Wochentag, vorausgesetzt, dass das Maximum für die Woche nicht überschritten wird.

Georgia: Es ist gestattet, durch Unfälle oder andere nicht zu verhindernde Umstände verlorengegangene Zeit nachzuholen. Die Gesamtzahl darf dabei 10 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Maine: Um die Arbeitszeit an einem bestimmten Wochentag verkürzen zu können, sind Überstunden erlaubt, vorausgesetzt, dass die Maximalstundenzahl dabei nicht überschritten wird.

Michigan: Eine Überstunde pro Tag, falls die Maximalstundenzahl für die Woche nicht überschritten wird.

Minnesota: Um einen kurzen Arbeitstag pro Woche zu ermöglichen, sind Überstunden erlaubt, wenn die Maximalstundenzahl nicht überschritten wird.

New York: Im allgemeinen an fünf Tagen pro Woche, um einen kurzen Arbeitstag oder einen ganzen freien Tag an 6 Tagen zu ermöglichen. Es kommt auch vor, dass an 3 Tagen der Woche eine Überstunde pro Tag gemacht wird.

Texas: Eine Stunde täglich, 6 Stunden in der Woche, wenn die Überstunden bei einer längeren Arbeitszeit als 9 Stunden täglich doppelt bezahlt werden.

Mississippi: Im Notfalle oder wenn es das öffentliche Wohl erfordert, sind Überstunden zulässig.

Oregon: Überstunden sind zulässig, wenn sie nach einer längeren Arbeitszeit als 10 Stunden mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt werden.

Pennsylvanien: Zwei Stunden an nicht mehr als drei Tagen pro Woche, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf die Woche entfällt und die maximale Stundenzahl pro Woche nicht überschritten wird.

Süd-Carolina: Eine Stunde pro Tag, wenn die Maximalzahl pro Woche nicht überschritten wird. Pro Jahr dürfen 60 Überstunden gemacht werden, um Zeitverlust infolge von Unfällen oder nicht zu verhindernden Ursachen einzuholen.

### V. Zulassung zur Arbeit in der Textilindustrie.

#### Kinder.

Staat	Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit	Bildungszeugnis	Ärztliche Untersuchung	Schulbesuch
Alabama . . . . .	14	ja	obligatorisch	bis 16 Jahren
Connecticut . . . . .	14	"	"	" 16 "
Delaware . . . . .	14	"	"	" 14 "
Kentucky . . . . .	14	"	"	" 16 "
Georgia . . . . .	14	"	keine Bestimmung	" 14 "
Maine . . . . .	15	"	freigestellt	" 17 "
Maryland . . . . .	14	"	obligatorisch	" 16 "
Massachusetts . . . . .	14	"	"	" 16 "
Michigan . . . . .	15	"	freigestellt	" 16 "
Minnesota . . . . .	14	"	obligatorisch	" 16 "
Mississippi . . . . .	Knaben 12 Mädchen 14	keine Bestimmung	keine Bestimmung	" 14 "
New Hampshire . . . . .	14	ja	obligatorisch	" 16 "
New Jersey . . . . .	14	"	"	" 16 "
New York . . . . .	14	"	"	" 16 "

Staat	Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit	Bildungszeugnis	Ärztliche Untersuchung	Schulbesuch
Nord-Carolina .	14	nein	keine Bestimmung Doch das Arbeitsbuch muss so ausgestellt werden, wie die State Welfare Commission es vorschreibt	bis 14 Jahren
Ohio . . . . .	Knaben 15 Mädchen 16	ja	obligatorisch	„ 16 „
Oregon . . . . .	14	„	freigestellt	„ 16 „
Pennsylvanien .	14	„	obligatorisch	„ 16 „
Rhode Ysland .	14	„	„	„ 16 „
Süd-Carolina . .	14	keine Bestimmung	keine Bestimmung	„ 14 „
Tennessee . . .	14	ja	keine Bestimmung	„ 16 „
Texas . . . . .	15	keine Bestimmung	keine Bestimmung	„ 14 „
Utah . . . . .	—	keine Bestimmung	keine Bestimmung	„ 18 „
Vermont . . . . .	14	ja	keine Bestimmung	„ 16 „
Virginien . . . .	14	keine Bestimmung	keine Bestimmung	„ 12 „
West-Virginien	14	ja	obligatorisch	„ 16 „
Wisconsin . . . .	14	„	freigestellt	„ 16 „

Die Bestimmungen gelten hauptsächlich für Kinder bis zum 16. Altersjahr, in einigen Fällen bis zum 18. oder sogar 21. Jahr.

#### VI. Nachtarbeit.

Nachtarbeit für Frauen und Kinder ist in folgenden Staaten verboten: Connecticut, Delaware, Massachusetts, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Süd-Carolina und Wisconsin.

